

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

1777

§. 60

richtet und darauf die nöthigen Schulbücher in zwo Sprachen drucken lassen. Die vom Landesherrn bestätigten Schlüsse dieses denkwürdigen Synods sind in ein förmliches Landesfürstl. Edict gebracht, welches vom Landesherrn am 2 Jänner 1777. unterschrieben und bald darauf als ein öffentliches Landesgesetz in deutscher und illyrischer Sprache zu Wien durch den Druck ist bekannt gemacht worden *). Aus diesem Landesgesetze kann man die ganze neueste Einrichtung des griechischen Kirchenwesens auf einen Blick ersehen **).

§. 60. Das Oberhaupt der morgenländischen Kirche, deren Mitglieder aus der Türken gekommen, in allen zur östreichischen Monarchie gehörigen Ländern zerstreuet und theils Illyrer, theils Walachen sind, ist der Metropolit und Erzbischof, welcher im J. 1740. seinen Sitz von Belgrad nach Karlowitz in Syrmien verlegt hat und bey seinen Glaubensgenossen Patriarch heißt ***). In geistl. Dingen ist der Metropolit der Ober-

*) Dieses Edict, welches Regulament betitelt ist, besteht aus 76 §§., ist über ein Alphabet in Fol. stark und mit 10 Anlagen begleitet.

**) Einen Auszug davon hieher zu setzen, wäre überflüssig: nachdem der berühmte Herr Ober-Consistorial-Rath, D. Büsching davon bereits einen genauen Auszug gemacht und seinen lesenswürdigen wöchentlichen Anzeigen einverleibt hat. Der Anfang steht im 18 Stück vom 5 May 1777. und der Beschluß in dem folgenden Stücke vom 12 May.

***) Der Titel Patriarch wird ihm nicht mehr vom Landes-

82 I. Buch. Allgemeine Beschreibung

Obervorsteher: aber in weltlichen soll er nicht das Haupt des Volkes vorstellen; auch keinen Anspruch auf die Erbschaften der Laien machen. Er hat jährl. ungefehr 34'000 Fl. Einkünfte. Diese fließen theils aus der Besoldung von 9000 Fl., welche ihm der wienerische Hof als eine Schadloshaltung wegen seines durch den Belgrader Frieden geschwächeten Kirchensprengels jährlich giebt; theils aus den Gütern Dallha, Maradin und Pankofcze; theils aus den zum Erzbisthume gehörenden Ländereyen, Weinbergen, Häusern, Gärten u. a. m.; theils aus denen ziemlich hochgesetzten Taxen, die ihm die Bischöfe bey ihrer Einweihung erlegen müssen; theils aus seinem erzbischöflichen Kirchensprengel *), welcher aber durch den Verlust von Serbien sehr geschmälert ist. Derselbe erstrecket sich nur über Syrmien und über die Stadt Essek mit der benachbarten Gegend. Uebrigens machet der Metropolit

herrn gegeben, welcher ihn aber gemeiniglich zum geheimten Rath machet: da ihm denn der Titel Excellenz gebühret. Ueberdem sind im türkischen Reiche noch 4 andere griechische Patriarchen; nämlich zu Constantinopel, Jerusalem, Antiochien und zu Alexandrien in Egypten. Diese 5 Patriarchen sind einander gleich, und keiner hängt von dem andern ab: obwol der zu Constantinopel das größte Ansehen und die meisten Einkünfte hat.

*) Diese Quellen der erzbischöfl. Einkünfte sind gesetzmäßig bestimmet in dem illyrischen Regulament, §. 4. S. 8. und 9. Es ist aber noch ein anderer Fond vorhanden, welchen der Metropolit nicht angreifen darf.

lit eine große Figur, hat ein ordentliches erzbischöfl. Consistorium und hält einen hübschen Hofstaat zu Karlowitz.

§. 61. Ein Metropolit wird durch freye Wahl der Geist- und Weltlichen seines Volkes auf Lebenszeit aus den Bischöfen erkohren; ist also glücklicher, als der Patriarch zu Constantinopel, welcher seine Würde von dem Großwesir für 90 bis 100'000 Thaler erkaufen, jährl. die Hälfte aller seiner Einkünfte der ottomannischen Pforte erlegen und doch nach 1 paar Jahren täglich erwarten muß, abgesetzt und ins Elend verwiesen zu werden; so bald nämlich ein anderer kömmt, der dem Großwesir wiederum 100'000 Thlr. für die Patriarchenstelle anbietet.

Wenn der erzbischöfl. Sitz durch den Tod leer geworden ist: so schicket das ganze Volk 75 bevollmächtigte Abgeordnete nach Karlowitz *), welche mit großen Feyerlichkeiten und vielem Gepränge **), nach vorläufiger Anrufung des H. Geistes, zur Wahl schreiten: doch müssen die Unkosten derselben nicht über 2000 Fl. ausmachen ***). Sobald nun die Wahl erfolgt ist, wird solche dem landesfürstl. Commissar angezeigt, welcher alsdann die geschehene Erwählung

§ 2

dem

*) Illyr. Reglament, §. 69. S. 95.

**) Alle diese Feyerlichkeiten sind gesetzmäßig vorgeschrieben in dem Reglament, Beylage F.

***) Ebendaselbst, §. 15. S. 18 und 19.